

Öffentliche Zustellung

Nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 14.02.1957 (GVBl. I S. 9) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Über den Wohngeldantrag von Herrn Pawel Gumienny, geb. am 16.03.1990, zuletzt wohnhaft in 34302 Guxhagen, Untergasse 17, haben wir mit Wohngeldbescheid vom 27.05.2021 entschieden.

Unser Bescheid kann nicht zugestellt werden.

Der Genannte hält sich an einem unbekanntem Ort auf.

Die Zustellung des Wohngeldbescheides muss daher öffentlich erfolgen.

Der Wohngeldbescheid kann montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Wohngeldbehörde, Freiheiter Straße 29, 34576 Homberg (Efze), von dem Betroffenen oder dessen Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden. Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.


Der Kreisausschuss

des Schwalm-Eder-Kreises

- FB: 50.5/10-2681 -

Ausgegangen am:

Im Auftrag


Werner

Abgenommen am:

Fachbereichsleitung